

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 4 vom 12. Mai 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2025\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_4)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 4 du 12 mai 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 4 del 12 maggio 2025

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Berufliche Vorsorge (Beiträge) — Klage

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2025 4 A. Die A. \_\_\_\_\_ AG (zum damaligen Zeitpunkt: B. \_\_\_\_\_ AG) mit Sitz in C. \_\_\_\_\_ (vgl. KI-act. 2) schloss sich mit Vertrag vom 12. bzw. 19. April 2023 der Tellco pk rückwirkend per 1. März 2023 für die Durchführung der beruflichen Vorsorge an (KI- act. 4). Nachdem die Beklagte mit Ausnahme der Erstprämienrechnung keinerlei Prämien begli- chen hatte, wurde sie mit Schreiben vom 5. Februar 2024 für den Prämienausstand per 31. Dezember 2023 angemahnt mit der Bitte um Begleichung bis spätestens 20. Februar 2024 (KI-act. 11). Am 4. März 2024 wurde der Prämienausstand mangels Zahlung ein zweites Mal angemahnt mit der Bitte um Begleichung bis spätestens 20. März 2024 sowie dem Hinweis auf Kündigung des Anschlussvertrages bei nicht fristgerechter Zahlung (KI- act. 12). Da keine Zahlungen eingingen, kündigte die Tellco pk den Anschlussvertrag mit Schreiben vom 27. März 2024 per 31. März 2024 (KI-act. 13). Mit Schreiben vom 10. Mai 2024 liess die Tellco pk der A. \_\_\_\_\_ AG die Schlussabrechnung zukommen mit der Bitte um Be- gleichung des Ausstandes bis 31. Mai 2024 (KI-act. 14). Am 22. August 2024 wurde der Ausstand mit einer Zahlungsfrist von zehn Tagen noch einmal angemahnt (KI-act. 15). Am 8. November 2024 setzte die Tellco pk die A. \_\_\_\_\_ AG in Betreuung (KI-act. 16). Der Zahlungsbefehl vom 11. November 2024 wurde der A. \_\_\_\_\_ AG am 12. November 2024 zugestellt, woraufhin diese gleichentags Rechtsvorschlag ohne Begründung erhob (KI-act. 17). In der Folge gab die Tellco pk der A. \_\_\_\_\_ AG mit Schreiben vom 15. No- vember 2024 noch einmal Gelegenheit zur Bezahlung des Ausstandes und zum Rückzug des Rechtsvorschlages (KI-act. 18). Auch daraufhin wurden jedoch keinerlei Zahlungen geleistet. B. Mit Klage vom 9. Januar 2025 beantragte die Tellco pk, die A. \_\_\_\_\_ AG sei zur Zahlung von Fr. 17'948.60 nebst Zins zu 6 % seit 31. Mai 2024 sowie von Fr. 1'250.– nebst Zins zu 6 % seit Klageeinreichung sowie Betreuungskosten von Fr. 104.– zu verur- teilen. Es sei dementsprechend in der Höhe des Betrages von Fr. 17'948.60 nebst Zins zu

### E. 6

Urteil S 2025 4 rielle Klagebegehren" im Betrag von Fr. 1'250.– sowie die Gewährung der Rechtsöffnung. Im Folgenden sind die rechtlichen Grundlagen und die Höhe dieser Forderungen zu prü- fen. 5. Auf die geltend gemachte Kapitalforderung von Fr. 1'609.70 werden Verzugszin- sen von 6 % seit 7. Februar 2025 beantragt. 5.1 Die Verzugszinsen haben ihre rechtliche Grundlage zunächst in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Ver- zugszinsen verlangen kann. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag

getroffenen Parteivereinbarung und wo eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Verzugszinsbestimmungen von Art. 102 ff. OR. In diesem Zusammenhang hält Ziff. 2.3f der Geschäftsbedingungen (Kl-act. 6.1) fest: "Unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung und ohne Mahnung wird auf Ausständen (Prämien, Verwaltungskosten usw.), welche bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bezahlt sind, ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 6 % p.a. erhoben." Die Beklagte hat diese Pflicht zur Entrichtung eines Verzugszinses von 6 % durch die Unterzeichnung des Anschlussvertrags anerkannt. 5.2 Weiter hält Ziff. 2.3h der Geschäftsbedingungen (Kl-act. 6.1) fest, dass ein am Ende des Kalenderjahres bestehender Saldo zugunsten der Stiftung inklusive allfälliger aufgelaufener Zinsbelastungen als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen wird. Ein Saldo zugunsten des Arbeitgebers inklusive allfälliger aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet. Gemäss Art. 105 Abs. 3 OR dürfen von Verzugszinsen keine Verzugszinsen berechnet werden. Von dieser Regelung kann durch eine vertragliche Abrede abgewichen werden (Widmer Lüchinger/Wiegand, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I Art. 1–529 OR,

## E. 7

Urteil S 2025 4 5.3 Rechtsprechungsgemäss besteht in der beruflichen Vorsorge jedoch lediglich in Bezug auf Beitragsforderungen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG) eine spezialgesetzliche Grundlage zur Erhebung von Verzugszinsen, nicht jedoch betreffend Nebenforderungen wie Kosten, denen kein Kapitalschuldcharakter zukommt. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG können Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge erhoben werden. Wohl umfasst Art. 66 BVG auch Verwaltungskosten. Gemeint sind damit jedoch die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG (ebenfalls) paritätisch zu leisten und durch die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu finanzieren sind. Davon gerade nicht erfasst sind Kosten, bei denen es sich um ausserordentliche administrative Umtriebe handelt, die einzig und allein zu Lasten der Arbeitgeberin gehen. Ebenso wenig belässt er Raum für das (subsidiäre) Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (BGer 9C\_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1; VGer ZG S 2022 3 vom 19. Mai 2022 E. 4.5.3; S 2021 20 vom 13. Januar 2022 E. 4.5.3; S 2020 158 vom 29. März 2021 E. 6.2.2). Aus den Akten – insbesondere aus dem aufgelegten Kontoauszug vom 13. Februar 2025 (Kl-act. 19) – geht hervor, dass die Kapitalforderung von Fr. 1'609.70 neben den Prämienausständen auch Vertragsauflösungskosten von Fr. 300.–; Mahngebühren von Fr. 50.– (1. Mahnung Schlussrechnung vom 22. August 2024) sowie Inkassospesen Betreuung in der Höhe von Fr. 300.– enthält. Bei den hier angefallenen Gebühren handelt es sich um Kosten für ausserordentliche administrative Umtriebe. Nach dem hiervor Ausgeführten sind diese nicht zu verzinsen. Zinsrelevant sind allein die jeweils fälligen Beitragsausstände. Folglich kann die Klägerin bloss auf den Betrag von Fr. 959.70 (Fr. 1'609.70 abzüglich Fr. 650.–) Verzugszinsen verlangen. 6. Des Weiteren macht die Klägerin eine Pauschalentschädigung von Fr. 1'250.– für Inkassobemühungen inklusive materielles Klagebegehren nebst Zins zu 6 % seit Klageeinreichung geltend, welche ihre Grundlage in Ziff. 3.2 des Kostenreglements hat. Im Grundsatz ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Beklagte mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages die Ansätze der im Kostenreglement angeführten kostenpflichtigen Aufwendungen der Klägerin anerkannt hat. Die entsprechende Reglementsbestimmung läuft indessen Art. 73 Abs. 2 BVG zuwider, wonach Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen,

Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten in der Regel (vorbehältlich mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung; BGE 128 V 323 E. 1a) kostenlos sind und überdies praxis-

## **E. 8**

Des Weiteren ist der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für eine Forderung wird insoweit Rechtsöffnung erteilt, als sie berechtigterweise in Betreuung gesetzt wurde. In Berücksichtigung des vorstehend Ausgeführten (vgl. E. 5.3 hiervor), sind sämtliche in der Kapitalforderung enthaltenen ausserordentlichen Verwaltungskosten (Fr. 650.–) bei der Betreuung als separate Forderung auszuweisen, weil auf diese keine Verzugszinsen geschuldet sind. Dies hat die Klägerin unterlassen, was es zu korrigieren gilt.

Dementsprechend ist für die eingeklagte Kapitalforderung im Umfang von Fr. 959.70 zuzüglich Verzugszins von 6 % seit 7. Februar 2025 und ausserordentliche Verwaltungskosten von Fr. 104.– (Ausstellung des Zahlungsbefehls) die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für die Betreuungskosten von Fr. 104.– (Ausstellung des Zahlungsbefehls) braucht keine Rechtsöffnung erteilt zu werden, da die Gläubigerin gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG berechtigt ist, von den Zahlungen der Schuldnerin die Betreuungskosten vorab zu erheben.

## **E. 9**

Urteil S 2025 4 Die Beklagte hat es über einen längeren Zeitraum versäumt, die BVG-Beiträge zu bezahlen und damit die Klägerin durch dieses Verhalten geradezu mutwillig zur Betreuung bzw. Klageanhebung gezwungen. Rechtlich relevante Gründe für dieses mutwillige Verhalten sind nicht ersichtlich. Nicht unberücksichtigt bleiben darf aber auch, dass sich die Beklagte im vorliegenden Verfahren geäussert hat, indem sie sich zur (teilweisen) Zahlung der eingeklagten ausstehenden Beiträge bereit erklärte und die Klage teilweise anerkannte. Umständehalber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

### **E. 9.1**

Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Verfahren in der Regel kostenlos. Einer Partei aber, die sich leichtsinnig oder mutwillig verhält, können eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (BGE 126 V 143 E. 4a).

### **E. 9.2**

Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als Sozialversicherungsträgerin praxisgemäss keinen Anspruch auf Parteientschädigung (BGE 126 V 143 E. 4b). Auch von dieser Regel ist dann abzuweichen, wenn die Vorsorgeeinrichtung durch leichtsinniges oder mutwilliges Verhalten der Arbeitgeberin unnötigerweise zur Prozessführung gezwungen wird.

Angesichts dessen, dass das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren ist, ist der Klägerin zulasten der Beklagten eine Parteientschädigung von ermessensweise Fr. 800.– (inkl. Auslagen und MWST) zuzusprechen, die zufolge lediglich teilweisen Obsiegens und in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Beklagte im vorliegenden Verfahren geäussert hat (zum über den anerkannten Betrag hinausgehenden Forderungsumfang jedoch lediglich mit pauschaler Bestreitung), reduziert wurde.

## **E. 10**

Urteil S 2025 4 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.